

Die Richtlinien für die Juso-Bezirksarbeitsgemeinschaft Bezirksverband Oberfranken

I. Grundsätze

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatus der SPD.
2. Die Tätigkeit der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen ist Teil der Parteiarbeit. Organisatorische Grundlage sind die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“.

II. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft der Jusos hat insbesondere folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken;
- die Arbeit der SPD auf allen Gebieten im Sinne des Programms der Partei zu unterstützen;
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwählern und Jungwählerinnen zu betreiben;
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen;
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Rassen und Kulturen beizutragen.

III. Organe der Jusos auf Bezirksverbandsebene

1. Organe der Jusos auf Bezirksverbandsebene sind die Bezirkskonferenz und der Bezirksvorstand.

2.a. Die Bezirkskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit des Juso-Bezirksvorstands
- Beratung über den Gleichstellungsbericht
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Wahl des Juso-Bezirksvorstands
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Bezirksverbandes für die Kleine Landeskonferenz
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Bezirksverbandes für die Landeskonferenz

b. Sie setzt sich zusammen aus:

- 40 von den Unterbezirkskonferenzen gewählten Delegierten. Von den 40 Mandaten werden 20 Grundmandate gleichmäßig auf die Unterbezirke verteilt, die restlichen 20 Delegierten verteilen sich nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Zahl der Jusomitglieder (das heißt alle SPD Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Nur-Juso Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Jusos) der Unterbezirke. Zugrunde liegt die Mitgliederzahl des letzten Quartals vor der Einberufung. Bei gleicher Anzahl werden Überhangmandate gebildet.
- dem Vorstand der Bezirksarbeitsgemeinschaft.

c. Mit beratender Stimme nehmen an der Bezirkskonferenz teil:

- die beratenden Mitglieder des Bezirksvorstands.

d. Die Bezirkskonferenz findet alljährlich statt. Sie wird vom Juso-Bezirksvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Unterbezirke entfallenden Delegiertenzahl spätestens sechs Wochen vorher einberufen. Der Antragschluss wird vom Bezirksvorstand festgelegt.

e. Auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Bezirksvorstands oder auf Antrag von 3 Unterbezirken findet eine außerordentliche Bezirkskonferenz statt. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat. Fachkonferenzen können mit halbem Delegiertenschlüssel einberufen werden.

3.a. Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse der Bezirkskonferenz aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bezirksarbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit.

b. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden (Sprecher) oder der Vorsitzenden (Sprecherin)
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- einer von der Bezirkskonferenz festgelegten Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern, die als Referentinnen und Referenten einzelne Sachgebiete verantwortlich betreuen.

Der Bezirksvorstand ist jährlich zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Bezirksvorstand freiwerdende Aufgabenbereiche einem kommissarischen Vertreter oder einer kommissarischen Vertreterin zuweisen.

- c. An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
- die Mitglieder des Bezirksverbands im Landes- und Bundesvorstand der Jusos,
- die Vorsitzenden der Unterbezirke und Kreisverbände so wie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Juso-Hochschulgruppen,
- Mitglieder des Bundestags und des Landtages, die dem Bezirksverband der Jusos angehören.

4. Der Frauenarbeitskreis hat Antragsrecht zur Bezirkskonferenz.

IV. Wahlen, Gleichstellung

1. Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD. Bei allen Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit notwendig.

2. Die Beratung der Bezirkskonferenz erfolgt nach dem Prinzip der quotierten Redeliste. Hierbei erhalten Männer und Frauen jeweils abwechselnd und nach der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. Steht nach dem Redebeitrag eines Mannes keine Frau auf der Redeliste, so ist die Debatte beendet, wenn seit Beginn oder seit der letzten Fortführung der Debatte wenigstens drei Redebeiträge erfolgten. Auf Antrag kann die Debatte fortgeführt werden. Wird Gegenrede gegen einen Antrag auf Fortführung erhoben, sind bei der Abstimmung über den Antrag auf Fortführung dann nur Frauen stimmberechtigt, wenn seit Beginn oder letzter Fortführung der Debatte keine Frau zur Sache gesprochen hatte. Werden mehrere Gegenreden erhoben, hat die Gegenrede einer Frau Vorrang. Zwischen Gegenrede und Abstimmung sind Wortmeldungen nicht zulässig.

3. Mindestens 40% der Mitglieder aller Vorstände und aller Delegationen müssen Frauen sein. Bei der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen ist, außer bei den Gesamtzahlen 1 und 3 – aufzurunden. In nicht quotierten Delegationen haben überzählige Männer nur beratendes Stimmrecht.

4. Alle Vorstände beraten mindestens einmal jährlich über die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen in ihrem Verantwortungsbereich. Der Bezirksvorstand legt jeder ordentlichen Bezirkskonferenz einen Gleichstellungsbericht vor.

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksverbands der Partei in Kraft.

III. Ziffer 4. aufgenommen am 24.4.1994; IV. Ziffer 5. ergänzt am 23.4.1995; III. Ziffer 3 geändert am 13.1.2001; III. Ziffer 3c. geändert am 7.3.2003; III. Ziffer 2.a. geändert am 7.3.2003; III. Ziffer 2.a. geändert am 19.2.2005; IV. Ziffer 5. gestrichen am 19.2.2005; III Ziffer 2b geändert am 2.2.2013; III Ziffer 2d geändert am 2.2.2013;